

Fortbildung von Kontrollpersonen für Kontrollen von Bordvorräten, Flughafenlieferungen, Post und Material von Luftfahrtunternehmen ohne Röntgen- oder EDS- Ausrüstungen nach Ziffer 11.2.3.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 –Zusatz-

Bitte lesen und beachten Sie vor der Durchführung der Fortbildung die „Hinweise und ergänzende Festlegungen zur Fortbildung von Kontrollpersonen“, um eine Anerkennung der durchgeführten Fortbildung zu sicherzustellen und die häufigsten Unklarheiten zu abzustellen.

Die jährliche theoretische Fortbildung von Kontrollpersonen für Kontrollen von Bordvorräten, Flughafenlieferungen, Post und Material von Luftfahrtunternehmen nach Ziffer 11.2.3.3 (ohne Verwendung von Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 umfasst 6 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten.

Für das Kalenderjahr 2021 sind folgende Module mit den dargestellten Inhalten sowie Mindest- Zeitumfängen festgelegt und von Ausbildern mit „LBA- Zulassung“ verbindlich zu schulen:

Modul	Themenbereich	Zeitumfang (UE)
1a	Rechtsgrundlagen der Luftsicherheit - allgemeine Neuerungen und Vertiefungen	Anrechnung
1b	Rechtsgrundlagen der Luftsicherheit - tätigkeitsbezogene Rechtsgrundlagen	(1 UE)
2a	Die Inhalte von Modul 2a und 2b sind im Modul 2b zusammengefasst	entfällt
2b	Vertiefung von Kontrollabläufen - praktische Übungen sowie theoretische Inhalte: Themenschwerpunkt: Durchsuchung von Hand, Abgrenzung Flughafenlieferungen und Bordvorräte	(5 UE)
3	Soziale Kompetenzen	Anrechnung

Modul 1a	Rechtsgrundlagen der Luftsicherheit - allgemeine Neuerungen und Vertiefungen	Zeitumfang (UE)
-	Der Inhalt dieses Moduls wurde bereits im Rahmen einer vollumfänglichen Fortbildung für eine Zertifizierung als Kontrollperson nach 11.2.3.1. oder 11.2.3.2. nach den Vorgaben des LBA für das Kalenderjahr 2021 im Kalenderjahr 2021 durch zugelassenes Ausbildungspersonal vermittelt und bescheinigt	Anrechnung
Modul 1b	Rechtsgrundlagen der Luftsicherheit - tätigkeitsbezogene Rechtsgrundlagen	(1 UE)
-	Aktuelle Entwicklungen in der Rechts- und Verordnungslage, die für die Kontrolle von Bordvorräten, Flughafenlieferungen, Post und Material von Luftfahrtunternehmen ohne Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen, maßgeblich sind	
-	Änderungen in den Vorgaben zur Durchführung von Kontrolle von Bordvorräten, Flughafenlieferungen, Post und Material von Luftfahrtunternehmen ohne Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen mit unterschiedlichen Kontrollmethoden	

- Erläuterung von auf den Teilnehmerkreis zugeschnittenen Dienst- und / oder Verfahrensanweisungen	
--	--

Modul 2a Vertiefung von Kontrollabläufen - praktische Übungen	Zeitumfang (UE)
- Die Inhalte von Modul 2a und 2b sind im Modul 2b zusammengefasst	entfällt
Modul 2b Vertiefung von Kontrollabläufen - praktische Übungen sowie theoretische Inhalte – Themenschwerpunkt: Durchsuchung von Hand, Abgrenzung Flughafenlieferungen und Bordvorräte	(5 UE)
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Zulässige Kontrollmethoden für die Kontrollen als Kontrollperson nach 11.2.3.3 ohne Röntgen- oder EDS-Ausrüstungen</i> - <i>Abgrenzung von Bordvorräten und Flughafenlieferungen in Theorie und Praxis</i> - <i>Abstellen von Unsicherheiten durch Wiederholung von spezifischen Kontrollverfahren (Durchsuchung von Hand, Sichtkontrolle, Sprengstoffspurendetektoren) als intensive Einzel-Übungen sowie Vertiefung der bereits bestehenden praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten</i> - <i>Vertiefung der Kontrollprozesse und / -verfahren mit unterschiedlichen Kontrollmethoden einzeln und in Kombination bei der Kontrolle von Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten und Flughafenlieferungen</i> - <i>Austausch von Erfahrungen zum Auffinden von verbotenen Gegenständen der Anlagen 1-A und Abgrenzungsproblematik zu denen der Anlage 4-C der DVO (EU) 2015/1998 (in Verbindung mit Ziffer 8.0.4 und 9.0.4)</i> 	

Modul 3 Soziale Kompetenzen	Zeitumfang (UE)
- Der Inhalt dieses Moduls wurde bereits im Rahmen einer vollumfänglichen Fortbildung für eine Zertifizierung als Kontrollperson nach 11.2.3.1.oder 11.2.3.2. nach den Vorgaben des LBA für das Kalenderjahr 2021 im Kalenderjahr 2021 durch zugelassenes Ausbildungspersonal vermittelt und bescheinigt	Anrechnung